Vorlesung Römisches Privatrecht Vorlesung am 19.11.2008

Personae (I) Die Rechts- und Handlungsfähigkeit von Freien

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849

Personae – Römisches Personenrecht

- Beschränkungen der Rechts- und Handlungsfähigkeit von Freien
 - Die Hausgewalt des pater familias.
 - Beschränkungen der Handlungsfähigkeit.
- Die römischen Sklaven zwischen Personen- und Sachenrecht.

Hauskinder

- Persönlich frei, aber der *patria potestas* unterworfen.
- Vermögensunfähig und sogar durch mancipatio veräußerbar.
 - Klage aus Geschäften von Hauskindern ist möglich, ein Urteil kann aber grds. nicht gegen den Vater vollstreckt werden.
- Einräumung eines *peculium* wie bei Sklaven möglich.
- Ende der Hausgewalt nur bei Tod des pater familias oder bei emancipatio durch dreimalige Veräußerung gemäß dem Zwölftafelsatz "SI PATER FILIUM TER VENUM DUIT, FILIUS A PATRE LIBER ESTO".

Ehefrauen (uxores in manu)

- Die Ehefrau konnte (musste aber nicht) in die Gewalt ihres Gatten (manus) übertragen werden.
- Begründung durch confarreatio oder coemptio (Sonderform der mancipatio).
- Manus kann auch durch "Ersitzung" (einjähriges ununterbrochenes Zusammenleben) begründet werden.
 - Um dies zu verhindern, muss die Ehefrau bis zu Anfang der klassischen Zeit jedes Jahr drei Nächte dem Haus des Ehemannes fernbleiben (trinoctium).

Minderjährige (soweit nicht in d. Gewalt d. Vaters)

Impuberes

Infantes Infantiae (unter 7 maiores Jahren)

Völlig handlungsunfähig, Vertretung durch den tutor (Vormund)

Geschäfte mit
Zustimmung des tutor
sind wirksam. Ohne den
tutor kommt nur ein
negotium claudicans
zustande: Wirkung für,
aber nicht gegen den
Minderjährigen

Puberes

(Mädchen ab 12, Jungen ab 14 bzw. ab Eintritt der Geschlechtsreife)

Minores Maiores XXV_I annis XXV annis

Volle Geschäfts- und Deliktsfähigkeit aber Schutz vor Übervorteilung durch die *lex Laetoria*. Betreuung durch einen *curator* (Pfleger)

Frauen (soweit nicht in der Hausgewalt ihres Vaters oder Ehemannes)

- Grundsätzlich nur mit Zustimmung eines Geschlechtsvormundes (tutor mulieris) zum Abschluss von Geschäften fähig.
- Praktisch agieren Frauen zunehmend selbständig.

Geisteskranke und Verschwender

- Furiosi (Wahnsinnige) sind geschäftsund deliktsunfähig.
- Prodigi (Verschwender) können vom Prätor entmündigt werden, dadurch verlieren sie die Fähigkeit, Schulden zu machen und Vermögensgegenstände zu veräußern

Erwerb des Bürgerrechts

- Durch Geburt aus einem iustum matrimonium zwischen Römern oder zwischen einem Römer und einer Partnerin im Besitz des connubium oder durch nicht eheliche Geburt von einer römischen Mutter.
- Durch Freilassung.
- Durch Verleihung.

Bedeutung des Bürgerrechts

- Öffentlich-rechtlicher Aspekt:
 Stimmrecht in der Vollversammlung
- Anwendbarkeit des römischen ius civile
 - Fähigkeit zur Mitwirkung an Libralakten (mancipatio etc.)
 - Fähigkeit zur Mitwirkung an der in iure cessio.

Nichtbürger

- Latini → Rechtsstatus der Mitglieder des Latinerbundes (Nachbarstädte Roms in ältester Zeit). Später als geminderter Bürgerstatus beibehalten und an bestimmte Personengruppen im Reich verliehen.
 - Latiner haben connubium und commercium, aber keine politischen Teilhaberechte.
- Sonstige Peregrini
 - Behalten das Bürgerrecht ihrer in das römische Reich eingegliederten aber formell fortbestehenden Heimatgemeinde.
 - Werden vor römischen Gerichten nach ius gentium beurteilt.
- Dediticii
 - Besonders niedriger Rechtsstatus

Vorlesung Römisches Privatrecht Vorlesung am 26.11.2008

Personae (II) Das Sklavenrecht

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22849